

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

12. Sitzung, 14.12.1887

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 14. December 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Quotenausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Zusatzbestimmungen zu dem Gesetze vom 18. August 1861, betr. die Förderung der Pferdezucht.
 3. Nachträglicher (mündlicher) Bericht des Finanzausschusses, betr. §. 149 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 3. April 1855, betr. Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.
 5. Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den §. 146 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen.
 7. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Stempelgebühren in Grundbuchsachen.
 8. Bericht desselben Ausschusses über
 1. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen zu Anlagen zum Zwecke der Versorgung von Gemeinden mit Wasser,
 2. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen für die öffentlichen Gewässer des Staats.
 9. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds für die Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung pro 1882/84.
 10. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Staatsguts-capitalien-casse des Fürstenthums Birkenfeld für 1888/90 und 1882/84.
 11. Bericht desselben Ausschusses, betr. den §. 4 der Einnahmen des Voranschlags für das Fürstenthum Birkenfeld pro 1888/90.
 12. Bericht desselben Ausschusses, betr. Voranschlag für das Fürstenthum Lübeck für 1888/90.

13. Bericht desselben Ausschusses, betr. unentgeltliche Ueberlassung von Staatsforstgründen zu Eisenbahnzwecken im Fürstenthum Lübeck.
14. Bericht desselben Ausschusses, betr. die §§. 8, 9 und 10 der Einnahmen und §. 15 der Ausgaben des Voranschlags des Großherzogthums für 1888/90.
15. Bericht des Finanzausschusses, betr. den §. 8 der Einnahmen des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.
16. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. den Erwerb und den Ausbau einer Grenzaufsichtswohnung zu Volkens.
17. Nachträglicher Bericht desselben Ausschusses zum Voranschlage der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1888/90, insbesondere über §. 18, Irrenheilanstalt in Wehnen.
18. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Amtraths zu Friesoythe, betr. Fortgewährung der bisherigen Zuschüsse zu Gemeindewegbauten.
19. Selbstständiger Antrag des Abg. Plagge, betr. Zusatz zum Artikel 34 der Verfassung.
20. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebscasse in der Finanzperiode 1882/84.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertisch: Geh. Oberregierungsrath Mungenbecher, Geh. Oberfinanzrath Heumann, Oberregierungsrath Ramsauer, Oberfinanzrath Deltermann, Ministerialrath Willich.

Der Schriftführer Abg. Battermann verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt folgende Eingänge mit:

1. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Anstellung eines Referenten für das Eisenbahnwesen beim Staatsministerium.

An den Finanzausschuß.

2. Petition des Lehrers W. Eppler zu Algenrodt im Fürstenthum Birkenfeld um Ersetzung von Umzugskosten.

An den Petitionsausschuß.

3. Petition von A. Botter in Brake im Auftrage von 55 Berufsfischern in den Aemtern Brake und Esfleth, betr. Ablehnung des Vertrages mit Bremen wegen der Weser-Correction oder Entschädigung aus Staatsmitteln für Entwerthung ihrer Fischerei-Geräthschaften und Ruinirung ihres Gewerbes in Folge der Weser-Correction.

An den Finanzausschuß.

4. Petition der Stadtvertretung von Wildeshausen, betr. den Bau einer Eisenbahn.

An den Eisenbahnausschuß.

5. Selbstständiger Antrag des Abg. Stöltzing: Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage während der gegenwärtigen Session noch eine Vorlage zu machen, nach welcher den cedirten Gebietsheilen des Fürsten-

thums Lübeck dasselbe Jagdgesetz zu Theil wird, welches in den alten Landestheilen besteht.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt der Landtag, den Antrag des Abg. Stöltzing ohne vorherige Ausschußberatung im Plenum zu beraten.

Abg. **Suchting**: Er bitte die Petition der Stadt Wildeshausen um Anlage einer Eisenbahn an den Eisenbahnausschuß zu verweisen.

Der Landtag beschließt diese Verweisung.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Quotenausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Entwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Zusatzbestimmungen zu dem Gesetz vom 18. August 1861, betr. die Förderung der Pferdezzucht.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit dieser Aenderung — (Art. 1 in der Fassung des Antrags Ahlhorn) — auch in zweiter Lesung im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der Präsident verliest folgenden vom Regierungscommissar überreichten Antrag:

Art. 1.

Abf. 1. Fassung der Regierungsvorlage.

Abf. 2, neu:

„Für noch nicht vierjährige Hengste gilt die vorstehend bestimmte Zeitdauer nur vom 1. Mai bis zum 15. Juni“

und stellt denselben mit zur Berathung.

Abg. **Wahlhorn**: Er habe keine Bedenken gegen die Annahme des Antrags der Regierung. Derselbe habe den gleichen Inhalt wie der seinige.

Der Antrag der Staatsregierung wird darauf angenommen und sodann in der dadurch veränderten Fassung der Gesetzentwurf in zweiter Lesung genehmigt.

III. Nachträglicher (mündlicher) Bericht des Finanzausschusses, betr. §. 149 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle

1. den Antrag *N^o 115* annehmen und
2. die Staatsregierung, ihrem Vorschlage entsprechend, ersuchen, das Vorwerk Neuenhoben I, wenn dasselbe aus der Pacht fällt, stückweise zu verpachten;
3. den Antrag *N^o 118* annehmen.

Berichterstatter Abg. **Schulze**: Zunächst sei ein Druckfehler auf Seite 460 des Abklatsches zu berichtigen. Es müsse sub Ziffer 2 des Antrags heißen Neuenhoben I. — Der Finanzausschuß habe zu §. 149 des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum ursprünglich folgenden Antrag gestellt:

Antrag *N^o 115*.

Der Landtag wolle für den Neubau eines Wohnhauses und Stalles auf dem Vorwerke Neuenhoben II je 9000 *M.* für 1889 und 1890; für den Neubau des Wohnhauses auf dem Vorwerke Nordergarms 13 500 *M.* für 1888 bewilligen unter der Voraussetzung, daß bei Neuverpachtung den Pächtern 3% von der Bau сумме für den Neubau, bei Beibehaltung des bisherigen Tagates, berechnet werden.

In der sechsten Sitzung des Landtags habe der Ausschuß zu diesem Antrag folgenden Zusatzantrag gestellt:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, dieselbe wolle nicht eher zum Neubau des Wohnhauses und Nebengebäudes auf dem Vorwerk Neuenhoben II schreiten, bevor ein stückweiser Aufsaß der einzelnen Parcellen stattgefunden hat und wenn bei diesem Aufsaß annähernd der jetzige Pacht preis erzielt worden ist, das Vorwerk stückweise zu verpachten und den Bau nicht auszuführen.

Auf Wunsch des Regierungskommissars sei damals die Berathung über diesen Zusatzantrag und den Antrag

N^o 115 und in Folge dessen auch über Antrag *N^o 118* ausgesetzt. Bei den weiteren Verhandlungen im Ausschuß habe der Regierungskommissar erklärt, daß eine stückweise Verpachtung des Vorwerks Neuenhoben II namentlich deshalb nicht thunlich sei, weil auf demselben erst vor mehreren Jahren mit einem Kostenaufwand von 16 000 *M.* eine neue Scheune gebaut sei. Diese Summe würde weggeworfen sein, wenn das Vorwerk jetzt stückweise verpachtet werden würde. Der Regierungskommissar habe ferner erklärt, daß sich das Vorwerk Neuenhoben I besser zu einer stückweisen Verpachtung eigne. Dasselbe komme 1893 aus der Pacht und sei die Regierung bereit, dann den Versuch mit einer stückweisen Verpachtung zu machen. Einige Stücke könnten dann zum Vorwerk Neuenhoben II kommen zu dessen zweckmäßiger Arrondirung. — Nach diesen Ausführungen des Regierungskommissars, mit denen sich der Ausschuß einverstanden erklärt habe, sei der Zusatzantrag zum Antrag *N^o 115* vom Ausschuß fallen gelassen.

Die Anträge des Ausschusses werden hierauf angenommen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 3. April 1855, betreffend Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswezens im Herzogthum Oldenburg.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle in zweiter Lesung den Gesetzentwurf in der Fassung der ersten Lesung annehmen.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich**: Er schlage vor, daß der in erster Lesung beschlossene Zusatz in der Weise in den Gesetzentwurf einrangirt werde, daß er unter „Ia“ an die Spitze des Entwurfs gestellt werde. Auf die Weise brauche die Nummerirung des Entwurfs nicht geändert zu werden.

Der Landtag ist mit diesem Vorschlage einverstanden und genehmigt den Gesetzentwurf in zweiter Lesung.

V. Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den §. 149 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg. Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen.

Der Landtag stimmt, dem Antrag des Ausschusses entsprechend, dem Gesetzentwurf in erster Lesung zu.

VII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Stempelgebühren in Grundbuchsachen.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

VIII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung über

1. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen zu Anlagen zum Zwecke der Versorgung von Gemeinden mit Wasser,
2. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen für die öffentlichen Gewässer des Staats.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem vorstehenden Entwurf auch in zweiter Lesung zustimmen,

wird angenommen.

IX. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Erneuerungsfonds für 1882/84.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Es wird sodann der nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Gegenstand zur Berathung gestellt:

XX. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebscasse in der Finanzperiode 1882/84.

Berichterstatter Abg. **Groß:** Er bitte, einen Irrthum im Ausschußbericht in dem gestellten Antrage richtig stellen zu dürfen. Der Bericht oder Antrag sage nur, daß wegen Ueberschreitungen einzelner Positionen des Titel I formelle Genehmigung erforderlich sei, da indessen auch unter Titel II sich Positionen befänden, die nicht übertragbar und eine derselben um 508 *M.* 28 *s* überschritten sei, sei eine formelle Genehmigung auch dieser Ueberschreitung erforderlich, er stelle deshalb Namens des Ausschusses den Antrag in folgender Form:

Der Landtag wolle die Ueberschreitungen einzelner Positionen des Titel I. und II. der Ausgaben um *M.* 5479,84 und *M.* 508,28 nachträglich genehmigen und darnach die Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbetriebscasse für 1882/84 für erledigt erklären.

Dieser Antrag wird vom Landtag angenommen.

X. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Staatsguts-capitalien-casse des Fürstenthums Birkenfeld, insbesondere

Einnahmen und Ausgaben derselben für 1888/90 und 1882/84.

Die Anträge des Ausschusses *N^o* 1 und *N^o* 2 werden angenommen.

XI. Bericht des Finanzausschusses, betr. den §. 4 der Einnahmen des Voranschlags des Fürstenthums Birkenfeld pro 1888/90.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XII. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für 1888/90.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle den §. 10 der Einnahmen des Voranschlags des Fürstenthums Lübeck genehmigen, wird angenommen.

XIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. unentgeltliche Ueberlassung von Staatsforstgründen zu Eisenbahnzwecken im Fürstenthum Lübeck.

Die Regierungsvorlage wird, wie auch vom Ausschuß beantragt ist, angenommen.

XIV. Bericht des Finanzausschusses, betr. die §§. 8, 9 und 10 der Einnahmen und §. 15 der Ausgaben des Voranschlags des Großherzogthums für 1888/90.

Die Ausschußanträge *N^o* 1 und *N^o* 2 werden angenommen.

XV. Bericht des Finanzausschusses, betr. den §. 8 der Einnahmen des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

XVI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Erwerb und den Ausbau einer Grenzaufseherwohnung zu Volkfers.

Berichterstatter Abg. **Tauhen:** Die Zollbehörde habe schon seit längerer Zeit gewünscht, daß die Aufsichtsstation zu Husumerdeich nach Volkfers verlegt würde, weil bei Husumerdeich durch die Verschlickung der Wasserstraße das Anlegen von Böten sehr erschwert werde, dagegen die lange Strecke von Volkfers bis Nordenhamm wegen der großen Reithbestände zum Schmuggeln sehr geeignet sei. Von der Verlegung der Station sei bis jetzt aus zwei Gründen abgesehen, einmal, weil in Volkfers keine passende Wohnung zu finden gewesen sei und sodann, weil man noch nicht gewußt habe, wo bei dem Anschluß der Unterwejer an das Zollgebiet die Zollgrenze gezogen werden würde.

Da aber nunmehr als sicher anzunehmen sei, daß die Zolllinie oberhalb Geestemünde zu liegen kommen werde, und demnach die Station dauernd werde fortbestehen müssen, habe die Regierung den Ankauf eines zu Beamtenwohnungen geeigneten Hauses vorbereitet. Es sei ein Haus zum Preise von 3500 *M.* der Regierung angeboten, welches allerdings ohne vorherige bauliche Veränderungen nicht zu gebrauchen sein werde.

Die nothwendigen Veränderungen würden nach Anschlag der Baubehörde einen Kostenaufwand von 3500 *M.*



erfordern, sodaß im Ganzen 7000 *M.* vom Landtag zu bewilligen wären.

Eine theilweise Verzinsung dieser Summe werde durch die von den Beamten zu zahlende Miethen herbeigeführt werden.

Der Finanzausschuß halte nach genauer Prüfung den Kaufpreis für nicht zu hoch, und erkenne, obgleich er im Princip gegen Dienstwohnungen sei, in diesem Fall ein dringendes Bedürfnis als vorliegend an. In Volkens könnten die Beamten sonst thatsächlich keine passende Wohnung finden. Es sei dem Finanzausschuß mitgetheilt, daß unter Umständen die dienstlichen Interessen nicht hätten gewahrt werden können, weil man wegen Mangel einer passenden Wohnung auf eine Station unverheirathete Beamte hätte setzen müssen, während andere verheirathete vielleicht besser geeignet gewesen wären. — Der Ausschuß beantrage demnach:

Der Landtag wolle zum Erwerbe und zum Ausbau einer Grenzaufseherwohnung zu Volkens eine Summe von insgesammt 7000 *M.* zu §. 149 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums pro 1888 bewilligen.

Dieser Antrag wird vom Landtag angenommen.

XVII. Nachträglicher Bericht des Finanzausschusses zum Voranschlage der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1888/90, insbesondere über §. 18, Irrenheilanstalt in Wehnen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle zum §. 18 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg zu den bereits bewilligten Mitteln noch die weitere Einstellung folgender Summen genehmigen:

pro 1888 bis zu 1737,50 *M.*

" 1889 " " 2015,— "

" 1890 " " 9473,50 "

zusammen 13 226,— *M.*

Berichterstatter Abg. **Meyer:** Der Antrag, die von der Regierung geforderten Summen zu bewilligen, werde gestellt in Consequenz der beschlossenen Erweiterung der Anstalt. Der Ausschuß habe die einzelnen Posten geprüft und sei zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieselben zu genehmigen seien.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

XVIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses betr. die Petition des Amtsraths zu Friesoythe, betr. Fortgewährung der bisherigen Zuschüsse zu Gemeindegewebauten.

Ausschußantrag:

Der Landtag wolle über die Petition Uebergang zur Tagesordnung beschließen.

Berichterstatter Abg. **Taußen:** In den letzten Finanzperioden sei regelmäßig für die Verbesserung der Gemeindegewebe des Amtes Friesoythe ein Zuschuß von jährlich 2000 *M.* aus der Staatscasse geleistet. In dem Voranschlag für die Finanzperiode 1888/90 sei eine solche Summe nicht eingestellt, und habe nun der Amtsrath des Amtes Friesoythe eine Petition an den Landtag gerichtet, die Summe von 2000 *M.* auch für die nächste Finanzperiode zu bewilligen. In der Petition werde Folgendes ausgeführt: Die staatlichen Zuschüsse hätten sehr günstig gewirkt, sie hätten den Gemeinden eine kräftige Anregung gegeben, mit der Verbesserung der Wege vorzugehen. Es sei in dieser Beziehung denn auch viel geschehen und erreicht, aber es bleibe noch so viel zu thun übrig, daß es sehr wünschenswerth sei, daß auch noch für die nächste Finanzperiode die Zuschüsse gezahlt würden. Das Amt Friesoythe sei dünn bevölkert und die Ausdehnung der Wege sehr groß, sodaß die Gemeinden allein die durch die Verbesserungen entstehende Last nicht tragen könnten, zumal die Gemeinden durchweg arm seien. Schließlich werde dann noch die günstige Finanzlage des Herzogthums hervorgehoben und bemerkt, daß der Zuschuß nur noch für diese Finanzperiode verlangt werde, da dann die Wege allen billigen Anforderungen genügen würden.

Der Ausschuß habe die Sache berathen und glaube aus folgenden Gründen Uebergang zur Tagesordnung beantragen zu müssen: Der Zuschuß für Verbesserung und Herstellung unchauffirter Wege habe sich bisher aus dem Gesichtspunkt rechtfertigen lassen, daß für das Amt Friesoythe weniger vom Staat für öffentliche Verkehrsstraßen gethan sei, als in den andern Aemtern. In den letzten Finanzperioden seien aber für das Amt Friesoythe auch für Staatschauffeen große Summen bewilligt und außerdem kämen die Canalbauten, soweit die Canäle des Herzogthums überhaupt für den Verkehr von Wichtigkeit seien, grade dem Amt Friesoythe zu Gute. Damit sei nach Ansicht des Ausschusses die Gleichstellung Friesoythes mit den übrigen Aemtern, was die staatliche Fürsorge für Verkehrsstraßen angehe, erreicht und werde man jetzt keinen Zuschuß zu den Kosten der unchauffirten Wege in diesem Amte mehr bewilligen dürfen, ebenso wenig wie man ihn sonst jemals irgend einer Gemeinde bewilligt habe. Außerdem sei es ein oft hervorgehobener Grundsatz des Ausschusses, der Regierung für Wegebauten niemals Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie nicht verlangt habe. Ein Grund, von diesem Princip abzugehen, liege nach den vorstehenden Ausführungen durchaus nicht vor.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XIX. Selbstständiger Antrag des Abg. **Plagge**, betr. Zusatz zum Artikel 34 der Wegeordnung.

Abg. **Plagge:** Die Abänderung des Artikel 34 sei

schon verschiedentlich seit einer Reihe von Jahren beim Landtage angeregt, aber immer ohne Erfolg. So sei es auch wohl sehr zweifelhaft, ob sein Antrag jetzt Erfolg haben werde, er habe sich aber trotzdem verpflichtet gefühlt, ihn einzubringen, und das werde solange geschehen, bis endlich eine gerechtere Vertheilung der Wegelast herbeigeführt sei. — Sehr nothwendig wäre ja jedenfalls eine allgemeine Revision der Wegegesetzgebung, und es sei zu bedauern, daß dieselbe auch in diesem Landtag, wie er bestimmt erwartet habe, noch nicht erfolge. Dann solle man aber doch jetzt wenigstens die größten Härten der Vertheilung der Wegelast zu mildern suchen. Das werde man namentlich dadurch thun, daß man, wie dies sein Antrag bezwecke, auch den Gemeinden mit gemischtem Distrikt die Möglichkeit gebe, mit Genehmigung des Staatsministeriums die Güte des Landes bei Vertheilung der Wegelast zu berücksichtigen. Besonders fühlbar habe sich die Härte des Artikel 34 seit dem Gesetz vom 20. März 1879 gemacht, nach welchem die Vorbelastung der Gemeinden und die Kosten der Unterhaltung der Amtsverbandsschaulseen nach den Grundsätzen des Artikel 34 der Wegeordnung aufzubringen seien. Im Jahre 1884 sei bereits beim Staatsministerium um Abänderung des Gesetzes von 1879 eingekommen, damals sei aber erwidert, nach so kurzer Zeit scheine eine Abänderung noch nicht wünschenswerth, mittlerweile werde sich aber die Staatsregierung wohl auch überzeugt haben, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1879 völlig unhaltbar seien. Besonders ungerecht sei es auch, daß die gewerblichen Etablissements nicht zu den Unterhaltungskosten in dem Maße, wie sie Nutzen von den Schaulseen hätten, herangezogen werden könnten. Aber die Regelung dieser Fragen bedürfe sorgfältigster Prüfung; jedenfalls hoffe und erwarte er auf das Bestimmteste, daß den nächsten Landtag eine allgemeine Revision der gesammten Wegegesetzgebung beschäftigen werde; einen diesbezüglichen Antrag behalte er sich vor und bitte vorläufig nur um die Annahme seines unschuldigen Antrags.

Abg. Suchting: Er müsse sich gegen den Antrag Plagge erklären. Der Artikel 34 der Wegeordnung verbiete die Vertheilung der Wegelasten nach der Bonität des Grundbesitzes in den Marschgemeinden und in den Gemeinden mit gemischtem Distrikt. Würde die Berücksichtigung der Bonität in diesen Gemeinden eingeführt werden, so würden grade dadurch sehr große Härten entstehen. Zum Beweise dafür erlaube er sich auf die Verhältnisse in der Gemeinde Bockhorn zu verweisen.

In dieser Gemeinde seien etwa 700—800 ha Marschland der ersten Bonitätsklassen an keinem öffentlichen Wege belegen. Die Besitzer müßten selbst die Feldwege in Stand halten und hätten dieselben auf eigene Kosten bestiebt. Diese Kosten seien durch eine Anleihe von 40 000 *M.* aufgebracht,

Berichte. XXIII. Landtag.

zu deren Verzinsung und Amortisirung von den Genossen pro Hektar jährlich 5 *M.* zu bezahlen seien. Nun habe die erste Klasse Marschland in Bockhorn einen Grundsteuerreinertrag von 100 *M.* pro Hektar, die niedrigste Geseftklasse einen solchen von 7 *M.* 50 *S.* Würden also die Kosten der öffentlichen Wege in dieser Gemeinde nach der Bonität vertheilt werden, so würden grade diejenigen Grundbesitzer, welche die genannte hohe Anleihe zu verzinsen und amortisiren hätten, noch außerdem den 12—13fachen Betrag zu den Kosten der öffentlichen Wege wie die Besitzer des schlechten Geseftlandes zu bezahlen haben. Ähnlich seien die Verhältnisse in den Gemeinden Bardenfleth, Großenmeer und Oldenbrok, wo die Reinerträge von 75 bis zu 5 *M.* pro Hektar differirten. Es komme hinzu, daß grade die hochklassigen Ländereien, nämlich die Fettweiden, die Schaulseen am wenigsten gebrauchten. — Unterstützen würde er einen Antrag auf Abänderung des Artikel 4 des Gesetzes von 1879, denn die Unterhaltungskosten der Amtsverbandsschaulseen müßten grade so gut nach der Gesamtsteuer aufgebracht werden wie die Neubaufkosten. — Ein Hauptfehler des betreffenden Gesetzes sei es, daß die gewerblichen Anlagen, z. B. die Ziegeleien nicht entsprechend zu den Unterhaltungskosten der Gemeindegewege und der Amtsverbandsschaulseen herangezogen werden könnten.

Abg. Funch: Auch die Oldenburgische Landwirthschaftsgesellschaft habe sich mit der Aenderung der Wegeordnung beschäftigt, und habe sich dabei die große Schwierigkeit herausgestellt, allgemein befriedigende Vorschläge zu machen. Wie das bei den verschiedenartigen Bodenverhältnissen des Herzogthums gegeben sei, gingen die Meinungen in Betreff der Wegeordnung sehr auseinander. Der Centralvorstand habe kürzlich von Neuem die Angelegenheit in die Hand genommen und die verschiedenen Abtheilungen um berichtliche Aeußerungen über diese Frage ersucht; die Gesellschaft werde bis zum nächsten Landtag mit Vorschlägen zur Revision der Wegeordnung hervortreten. — Er möchte den Abg. Plagge ersuchen, seinen Antrag dahin abzuändern, daß die Regierung ersucht werde, dem nächsten Landtag einen Gesekentwurf betr. durchgreifende Revision der Wegeordnung vorzulegen.

Abg. Meyer: Bereits der XXI. und XXII. Landtag hätten sich mit Anträgen bezw. Petitionen betr. Abänderung der Wegeordnung im Sinne des Antrags Plagge beschäftigt, der erstere in Veranlassung ebenfalls eines selbstständigen Antrages, ausgegangen von dem Abg. v. Seggern, der letztere bei Berathung über eine Petition der Gemeinde Sandel. Die Wegeordnung sei aber in mehrfacher Hinsicht höchst mangelhaft und einer allgemeinen Revision dringend bedürftig, welche Ansicht sich auch in seinem Wahlkreise schon längst Bahn gebrochen habe. Hier seien z. B. als



besonders lästig und mangelhaft die Bestimmungen über die Feld- oder Genossenschaftswege empfunden, wegen der Aufstellung eines correcten Genossenregisters und der sonstigen in der Wegeordnung vorgeschriebenen Maßregeln. Es erfordere danach jeder kleine Feldweg einen besonderen Verwaltungsapparat, daher komme es in seinem heimathlichen Bezirke thatsächlich zur Bildung solcher Genossenschaften nur höchst selten, wenn nicht ein behördlicher Zwang ausgeübt werde. Es wäre richtiger, wenn noch die Bildung von Bauerschaften als Realgenossenschaften zulässig wäre, wenn auch nur zum Zwecke des Wegebau's, besonders in so großen Gemeinden, wie man sie in vielen Theilen des Landes habe, und dann diese Feldwege als Bauerschaftswege wieder zugelassen würden, wie es früher auch der Fall gewesen. Dies sei ja aber nach der Gemeindeordnung nicht mehr angängig; bei einer generellen Revision der Wegeordnung würde hierauf Rücksicht zu nehmen sein. — Was nun den Antrag Plagge angehe, so sei vom Abg. Huchting, wie auch in früheren Landtagen schon, darauf hingewiesen, daß grade durch die mit diesem Antrag bezweckte Abänderung der Wegeordnung in einzelnen Gemeinden große Härten hervorgerufen werden würden.

Andererseits aber scheine ihm (Redner) nach den Verhandlungen der beiden vorigen Landtage und den vom Antragsteller heute gehörten Ausführungen es nicht mehr zweifelhaft, daß die Härten der gegenwärtigen Vertheilung der Wegelast nach Art. 34 in den Gemeinden mit gemischtem District, wie sie in den Aemtern Zeven, Delmenhorst u. s. w. vorkämen, doch noch größer seien. Es möge freilich schwer halten, in dieser Richtung allgemein befriedigende Bestimmungen zu treffen. Redner glaube aber dennoch für den Antrag des Abg. Plagge stimmen zu müssen, besonders weil durch die Amtsverbandsschaffeen die Angelegenheit für alle Gemeinden, die zu solchen Chausseen beitragen müßten, von erhöhter Wichtigkeit sei. Wenn auch in seinem Wahlkreise, dem Amte Bockta, überall, soviel ihm bekannt, die Wegelast nicht nach der Fläche des cultivirten Landes, sondern lediglich nur nach dem Steuercapital umgelegt werde und man mit dieser Einrichtung im Ganzen zufrieden sei, so herrsche dahingegen über die Anwendung des Art. 34 der Wegeordnung auch auf die Amtsschaffeen, wie solche durch Gesetz vom 20. März 1879 angeordnet, eine große und nach seiner Meinung sehr berechtigte Unzufriedenheit, die ihren Grund hauptsächlich in dem Umstande habe, daß nach jenem Gesetz die Unterhaltung der Amtswegen allein auf dem Grundbesitz ruhe, während bei dem Bau derselben die Baulast von der Gesamtsteuer getragen werde. — Ein mit großer Majorität gefaßter Beschluß des Bocktaer Amtraths habe sich entschieden gegen die bez. Bestimmungen dieses Gesetzes ausgesprochen, und sei er da-

durch ausdrücklich beauftragt worden, diese Ansicht im Landtag zum Ausdruck zu bringen. Es sei doch etwas durchaus Verkehrtes, erst die Chaussee-Neubau-Kosten nach der Gesamtsteuer und dann plötzlich die Unterhaltungskosten nach einem ganz anderen Beitragsmodus aufbringen zu wollen. Die Chausseen dienten ja nicht nur den Grundbesitzern, sondern allen Bevölkerungsklassen, ganz besonders auch den technischen Etablissements. Die Besitzer dieser Etablissements, die grade die Chausseen besonders abnutzten, z. B. Ziegeleibesitzer, brauchten zur Unterhaltung der Chausseen nur insoweit beizusteuern, als sie Grundbesitz hätten. Das einzig Richtige wäre, auch die Kosten der Unterhaltung nach der staatlichen Gesamtsteuer aufzubringen.

Wenn dem entgegengehalten werde, daß dann ja auch diejenigen zu den Kosten der Chausseen beitragen müßten, die ihr Einkommen nur aus persönlicher Thätigkeit gewinnen, wie die Beamten, und diese die Chausseen wenig brauchten, so könne man darauf nur sagen, daß eine durchaus gerechte directe Besteuerung überall erst dann eintreten werde, wenn in der Besteuerung ein Unterschied zwischen dem fundirten und unfundirten Einkommen gemacht würde, wie es der Fall sein würde, wenn eine Reform unserer directen Besteuerung etwa auf derjenigen Basis erfolgt wäre, die er (Redner) in einer bei Gelegenheit der 2. Versammlung des XXI. Landtags in Gemeinschaft mit 10 Abgeordneten der Geesdistracte bei Großherzogl. Staatsministerium in einer Denkschrift angeregt und auf welche er bei der Verhandlung über die bekannte Löninger Petition im XXII. Landtage, sowie bei Gelegenheit der Discussion über den Thorade'schen Antrag im gegenwärtigen Landtage hingewiesen habe. Eine derartige Reform stehe aber anscheinend, wie aus den Mittheilungen vom Regierungscommissar bei den Verhandlungen über den gedachten Antrag des Abg. Thorade sich ergeben, noch nicht in naher Aussicht und könne darauf eine Abänderung der ungerechten Bestimmungen des Gesetzes vom 20. März 1879 nicht wohl warten, auf dessen Mängel soeben auch einer der Vorredner, der Abg. Huchting, hingewiesen habe. Er wolle daher sich gestatten, eine Abänderung jenes Gesetzes zu beantragen und erlaube sich einen diesbezüglichen Antrag hierdurch einzubringen. —

Der Abg. Meyer überreichte sodann folgenden Antrag: In Ergänzung des selbstständigen Antrags des Abg. Plagge erlaube mir zu beantragen:

1. Der Art. 4 §. 2 des Gesetzes vom 20. März 1879, betr. Anwendung der Wegeordnung auf die Amtsverbandswegen, erhält folgende abgeänderte Fassung: Die Kosten der Unterhaltung der Amtswegen, sowie die in Gemäßheit des Art. 88 §. 2 der revidirten Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auf-

erlegten Vorbelaſtungen werden nach dem Beitrags-
fuße der ſtaatlichen Geſammtſteuer aufgebracht;

2. die übrigen Beſtimmungen des fraglichen Geſetzes
werden dieſer Aenderung entſprechend ſinngemäß ab-
geändert.

Der Antrag wird genügend unterſtützt und mit zur
Berathung geſtellt.

Abg. **Ahlhorn**: Die jetzige Wegegeſetzgebung habe
zweifellos ſehr viele Mängel, und er werde es mit Freude
begrüßen, wenn heute ein Antrag geſtellt und angenommen
würde, die Regierung zu erſuchen, bis zum nächſten Land-
tag eine durchgreifende Reviſion derſelben vorzubereiten.
Eine wirkliche Verbeſſerung ſei aber zu ſchwierig, als daß
ſie hier in kurzer Zeit vorgenommen werden könnte, na-
mentlich werde dieſelbe niemals durch eine ſtückweiſe Aende-
rung herbeigeführt werden.

Dem Antrag Plagge könne er nicht zuſtimmen, er
könne mit einer Vertheilung der Unterhaltungskosten der
Amtsverbandſchauſſeen nach der Geſammtſteuer einverſtan-
den ſein, aber nicht mit einer Vertheilung nach der Bonität
der Grundſtücke. In der Gemeinde Tade würde grade für
hochclaffige Grünländereien die Chauſſee am wenigſten be-
nutzt, ſo daß die Beſitzer derſelben bei Vertheilung nach der
Bonität ſehr geſchädigt würden. Würde die Wegeordnung
ſo wie vom Abg. Plagge beantragt, abgeändert werden,
ſo ſei ſehr leicht möglich, daß die neue Vertheilungsart von
den Gemeinderäthen auch in ſolchen Gemeinden eingeführt
werde, wo ſie durchaus nicht gerechtfertigt ſei. Es würde
dadurch viel Zank und Streit in die Gemeindevertretungen
getragen werden. Man ſolle lieber das jetzt beſtehende
kleinere Uebel bis zu einer völligen Reviſion nach drei
Jahren ertragen. Dann würden alle jetzt beſtehenden
Uebelſtände und alle zweifelhaften Fragen nach vorgängiger
genauer Prüfung und Bearbeitung von Seiten der Regie-
rung in Ruhe geprüft werden können.

Abg. **Soyer**: Die Härten, welche bei Annahme des
Antrags Plagge in der vom Abg. Huchting herange-
zogenen Gemeinde Bockhorn entſtehen würden, lägen in
vielen gemiſchten Diſtricten ſchon jetzt vor, nur daß jetzt die
ärmeren Beſitzer mageren Geeflandes davon betroffen würden.
Er erlaube ſich auf die Verhältniſſe der Gemeinde Haſ-
bergen Bezug zu nehmen. Dieſe Gemeinde beſtände zum
großen Theil aus magerem Geefsboden, nur die Schulacht
Haſbergen habe größten Theils ſchönes Flußmarſchland.
Die Wege in dieſer Marſch, an deren guter Erhaltung die
Gemeinde ein großes Intereſſe habe, erforderten ſehr viel
Kosten, zu denen drei oder vier Geefſtbeſitzer grade ſo viel
beitragen müßten wie die ganze Schulacht Haſbergen. —
Ähnliche Verhältniſſe fänden ſich in den Gemeinden Stuhr
und Schönemoor.

Abg. **Huchting**: Er wolle dem Vorredner gegenüber
nur bemerken, daß in der Gemeinde Haſbergen einmal nur
wenig Marſchländereien vorhanden ſeien und daß ferner die
Geefsländereien zum größeren Theil zu den drei erſten
Claffen gehörten. Sehr große Härten könnten also in dieſer
Gemeinde wohl nicht beſtehen. Sodann wolle er bemerken,
daß er ſich nicht nur auf die Verhältniſſe in der Gemeinde
Bockhorn, ſondern auch auf die in den Gemeinden Großenmeer
und Oldenbrok berufen habe. — In ſeiner Gegend vertheilten
übrigens auch Geefſtgemeinden, z. B. Weſterſtede, ihre Wege-
laſten nicht nach der Bonität. — Dem Abg. Meyer gebe
er in Bezug auf die Feldwege Recht, er wiſſe ſelbſt, wie
ſchwierig und umſtändlich es ſei, die Register der Genoffen
feſtzustellen. — Mit der Aufbringung der Unterhaltungs-
kosten der Amtsverbandſchauſſeen nach der Geſammtſteuer
ſei er einverſtanden. Hervorheben müſſe er aber nochmals,
daß der Art. 34 der Wegeordnung die gewerblichen Anlagen
in Betreff der Beſteuerung gar nicht ſo treffe, wie die Aus-
nutzung der Wege durch dieſe Anlagen wünſchenswerth mache.
Eine höhere Beſteuerung dieſer Anlagen ſei gerecht und
dringend wünſchenswerth.

Abg. **Meyer**: Er wolle die Worte ſeines Antrags
„ſowie die in Gemäßheit des Art. 88 §. 2 der revidirten
Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegte Vorbe-
laſtung“ ſtreichen.

Abg. **Jürgens**: Der Antrag Plagge erſcheine ihm
durchaus nicht unſchuldig, und ſei der Amtsverband Sever
keineswegs — wie der Abg. Meyer annehme — in ſeiner
Mehrheit für den Antrag Plagge. Die in dieſem Antrage
vorgeschlagene Abänderung würde zu großen Härten führen.
Für eine Fläche Geefſland werde die Chauſſee gerade ſo
viel benutzt wie für die gleiche Fläche Marſchland. Seiner
Anſicht nach ſei eine Repartition der Wegekosten nach der
Geſammtſteuer das Richtige.

Abg. **Sauken**: Es ſeien jetzt bei den beiden letzten
Landtagen Anträge auf Abänderung des Artikel 34 der
Wegeordnung geſtellt. Derſelbe müſſe also doch wohl Härten
hervorgerufen haben. Wenn z. B. in der Gemeinde Sandel
von im Ganzen 999 ha Land nur 129 ha Marſchland ſei,
und das übrige Geefſland von meiſt ſchlechter Bonität ſei,
und manche Grundbeſitzer gar kein Marſchland beſäßen, ſo
ſei die Vertheilung nach der Größe des Grundbeſitzes doch
ſehr ungerecht. Die Geefſtbauern könnten nicht ſo große
Beiträge leiſten wie die Marſchbauern. Früher möge das
nicht ſo fühlbar geworden ſein, als Jeder den Weg vor
ſeinem Grundbeſitz ſelbſt zurecht gemacht habe, jetzt, nach
dem Bau der großen Amtsverbandſchauſſeen, ſeien die
Härten zu groß. — Die Aufbringung der Kosten der Amts-
verbandſchauſſeen nach der Einkommenſteuer könne übrigens
auch zu Ungerechtigkeiten führen, z. B. wenn ein Pächter

eine theure Amtsverbandsschauſſee mit bezahlt habe, dann im nächſten Jahre anderswo hinziehe, und dann in ſeinem neuen Wohnort wieder eine Chauſſee gebaut werde. — Es ſei jedenfalls eine allgemeine Reviſion der ganzen Wegeordnung erforderlich.

Abg. **Meyer:** Dem Abg. Fürgens gegenüber habe er zu bemerken, daß er nicht von der Mehrheit des Amtsverbandes ſever, ſondern nur der Gemeinde Sandel habe ſprechen wollen. — Was dann die Sache ſelbſt angehe, ſo glaube auch er, daß eine durchgreifende Reviſion der Wegeordnung erſt nach drei Jahren erfolgen könne, aber er halte es für wünſchenswerth, daß der Landtag ſchon jetzt zu der von ihm angeregten Frage Stellung nehme. Neubau- und Unterhaltungskosten müßten nach demſelben Modus vertheilt werden. Er bitte, ſeinen Antrag anzunehmen. Dem Bedenken des Abg. Hanken gegenüber bemerke er, daß die Koſten des Neubaus einer Amtsverbandsschauſſee faſt überall durch Anleihen aufgebracht würden, die erſt im Laufe von 30 oder 40 Jahren getilgt würden. Der vom Abg. Hanken als Beiſpiel angezogene Pächter würde alſo nicht allzu ſehr belastet werden; übrigens beſtehe die Vertheilung der Neubaukoſten nach der Geſamttſteuer ja ſchon jetzt. Er wolle jetzt gern das Princip vom Landtag ausgeſprochen haben, daß es ungerecht ſei, dem Grundbeſitz die Unterhaltungskosten der Amtsverbandsschauſſeen aufzubürden.

Präſident: Er bemerke, daß der Antrag Meyer als Ergänzung des Antrags Plagge bezeichnet werde. Derſelbe ſei in der That ein durchaus ſelbſtändiger Antrag, der eine handle von Gemeindewegen, der andre von Amtsverbandswegen. Der Antrag Meyer könne aber mit zur Berathung geſtellt bleiben.

Abg. **Plagge:** Er habe das feſte Vertrauen zu der Regierung, daß ſie nach drei Jahren dem Landtag eine Vorlage betr. die Reviſion der Wegeordnung machen werde. — Er bitte aber doch, um den betreffenden Gemeinden wenigſtens die Möglichkeit zu geben, die unerträglichen Härten etwas zu mildern, ſeinen Antrag anzunehmen. Er habe denſelben als unſchuldig bezeichnet, weil die Gemeinderäthe ja erſt die Einführung des neuen Vertheilungsmodus beſchließen und dann die Regierung noch zuſtimmen müſſe. Der Antrag würde alſo jedenfalls kein Unheil anrichten können.

Der Abg. Plagge überreichte ſodann folgenden zweiten Antrag:

Der Landtag erſucht die Großherzogliche Staatsregierung, dem nächſten ordentlichen Landtage eine Vorlage, betr. Reviſion unſerer geſamten Wegegeſetzgebung, ſpeciell der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Juli 1861 und des Geſetzes vom 20. März 1879, betr. Unterhaltung u. der Amtsverbandsschauſſeen, zu machen.

Der Antrag wird mit zur Berathung geſtellt.

Abg. **Furch:** Die Debatte habe ſeines Erachtens deutlich ergeben, wie ſchwierig es ſei, ohne genügende Vorbereitung Abänderungen der Wegeordnung vornehmen zu wollen. Er halte es für ſehr bedenklich, in dieſer Beziehung jetzt gleich Beſchlüſſe zu faſſen. Er bitte, nur den zweiten Antrag des Abg. Plagge anzunehmen.

Abg. **Quatmann:** Eine ganz gerechte Vertheilung der Wegelaſten werde ſich kaum erreichen laſſen, Härten würden immer zurückbleiben, und da ſei es ſeiner Anſicht beſſer, daß dieſe Härten ein fähiges Steuerobjekt, als ein unfähiges träfen, und danach werde er ſeine Abſtimmung treffen.

Abg. **Soyer:** Dem Abg. Fuchting gegenüber bemerke er, daß ihm die Einſchätzungsliſten der Gemeinde Haſbergen nicht vorgelegen hätten, man könne aber immerhin im Vergleich mit den Marſchländereien wohl von der mageren Geest ſprechen, das Verhältniß möchte darnach nicht ganz ſo ungünſtig, wie von ihm angegeben, ſein, aber das ändere an der Thatſache nichts, daß die Härten, die man für die Marſchländereien vermeiden möchte, für die Geestländereien jetzt beſtänden.

Abg. **Fuchting:** Die in der früheren Petition der Gemeinde Sandel angegebenen Zahlen ſeien unrichtig geweſen, die Unterſchiede zwischen den Erträgen der Marſch- und Geestländereien ſei nicht ſo groß geweſen, wie er dort angegeben ſei.

Abg. **Clodius:** Er werde für den zweiten Antrag Plagge ſtimmen, aber gegen die beiden anderen Anträge. Die Neubaukoſten der Amtsverbandsschauſſeen nach der Geſamttſteuer zu repartiren, möge nothwendig geweſen ſein, um den Bau der Amtsschauſſeen überhaupt zu fördern, denn ſonſt wären wohl manche Strecken noch längſt nicht ausgebaut. Eine gleiche Vertheilung der Unterhaltungskosten halte er aber nicht für gerechtfertigt, da die Landleute ganz vorwiegend den Nutzen von den Chauſſeen hätten. Der vom Abg. Meyer angeführte Amtsrathsbeſchluß ſei übrigens nicht einſtimmig gefaßt. Lohne und Bechta hätten dagegen geſtimmt.

Abg. **Laußen:** Er halte die Wegeordnung für ſehr reviſionsbedürftig. Dieſelbe mache namentlich den Gemeindevorſtehern große Schwierigkeiten. Er werde demgemäß für den zweiten Antrag Plagge ſtimmen. Dagegen müſſe er ſich gegen den erſten Antrag Plagge erklären und könne ſich zur Begründung auf die Ausführungen des Abg. Fuchting beziehen. — Mit dem Antrag Meyer ſei er prinzipiell einverſtanden, werde aber heute gegen denſelben ſtimmen, weil er keine plötzliche theilweiſe, ſondern nur eine eingehend vorbereitete vollſtändige Reviſion der ganzen Wegegeſetzgebung im nächſten Landtag wolle.

Abg. **Wenke:** Er werde gegen den erſten Antrag

Plagge stimmen. Härten seien jetzt vorhanden und würden auch nach der Abänderung vorhanden sein, deshalb solle man lieber bis zu einer völligen Revision warten.

Abg. Ahlhorn: Er wolle noch darauf hinweisen, daß in der Geestgemeinde Westerstede, die ja nach Art. 34 die Besteuerung nach der Bonität einführen könne und die sowohl Wiesenland mit 35 *M.* Reinertrag, als auch Geestackerland von 4 *M.* Reinertrag habe, trotzdem von jeher die Begefasten nach der Größe der Grundstücke repartirt würden. Man halte diesen Vertheilungsmodus — wie das auch durchaus richtig sei — eben für den gerechten. Schlechtes Land brauche die Chausseen viel mehr als gutes. — Den Antrag Meyer halte er an sich für sehr gut, aber zur Zeit nicht für zweckmäßig. Man müsse bis zur völligen Revision warten.

Abg. Plagge: Dem Abg. Huchting gegenüber müsse er doch die Angaben desselben über die Grundsteuerreinerträge in der Gemeinde Sandel richtig stellen; es gäben dort nicht nur Einschätzungen zu 35 und 40 *M.*, sondern auch zu 7 *M.*; demnach sei die Sandeler Petition durchaus berechtigt gewesen. — Der Abg. Tanzen meine, daß durch die Annahme seines (des Redners) ersten Antrags unerhörte Zustände geschaffen werden könnten. Diese unerhörten Zustände beständen aber in den Gemeinden mit gemischtem District thatsächlich schon seit langen Jahren und diese Gemeinden würden nicht eher ruhen, bis diese unerhörten Zustände beseitigt seien.

Abg. Meyer: Die Bemerkung des Abg. Clodius, daß der von ihm angeführte Wechtaer Amtsrathsbeschuß nicht einstimmig gefaßt sei, sei richtig. Er habe das übrigens auch nicht behauptet.

Die Berathung wird geschlossen.

Präsident: Er werde zunächst über den ersten Antrag Plagge, sodann über den — wie schon bemerkt — selbstständigen Antrag Meyer, und schließlich für den Fall, daß der erste Antrag Plagge abgelehnt sei, über den zweiten Antrag Plagge abstimmen lassen.

Abg. Deeken: Seiner Ansicht nach sei der zweite Antrag Plagge nicht lediglich als Eventualantrag beabsichtigt.

Abg. Plagge: Er wünsche allerdings, daß in jedem Falle über denselben abgestimmt werde.

Präsident: Es werde demgemäß verfahren werden.

Es wird hierauf zunächst der erste Antrag Plagge und sodann der Antrag Meyer in der gekürzten Fassung

abgelehnt. Schließlich wird der zweite Antrag Plagge einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag, den 16. December d. J., Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum wegen Aufhebung des Schulgeldes.
2. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Begeordnung vom 12. Juli 1861.
3. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1882/84.
4. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1883/86.
5. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Vermehrung der Hauptamtsassistenten bei der Zollverwaltung.
6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Vorstände der Bürgervereine zu Bant, Neubremen u., betr. Beschaffung genießbaren Trinkwassers u.
7. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition mehrerer Einwohner der Gemeinde Alteneßch, betr. Herstellung einer besseren Zuwegung zur Dampffähre zwischen Lemwerder und Begeßack.
8. Nachträglicher Bericht des Finanzausschusses zu einigen ausgelegten Ausgabe-Positionen des Voranschlags des Herzogthums für 1888/90.
9. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs des Normal-Stats der Gendarmerie.
10. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. die Anstellung eines Referenten (vortragenden Rathes) für das Eisenbahnwesen beim Staatsministerium.
11. Nachträglicher Bericht desselben Ausschusses zu dem Voranschlage des Landesculturfonds für das Herzogthum pro 1888/90.

Der Berichterstatter:

Barnstedt.